



HÜTTENES-ALBERTUS
Chemische Werke GmbH
Transportlogistik
Hansastr. 1
30419 Hannover
T +49-511 97 97 150
F +49 211 97 97 159

www.huettenes-albertus.com

Juni 2016

MERKBLATT DER SICHERHEITSRELEVANTEN MINDESTANFORDERUNGEN FÜR SELBSTABHOLER

Basierend auf dem
jeweils aktuellem HA-Anforderungsprofil
für Transporte im Straßengüter- und
kombinierten Verkehr

Stand: Juni 2016



Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte der Chemischen Industrie, die sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche zu befördern sind. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die von der Hüttenes-Albertus GmbH beauftragten Logistikdienstleister, die im HA-Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: Juni 2016) dokumentiert sind. Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen dieses Anforderungsprofils – die in diesem Merkblatt dokumentiert sind – ist auch für die Kunden der Hüttenes-Albertus GmbH relevant, die Ihre Güter selbst abholen bzw. von den Logistikdienstleistern, die von den Kunden der Hüttenes-Albertus GmbH mit der Abholung beauftragt werden.

Wenn im folgenden Text der Begriff „Selbstabholer“ verwendet wird, ist damit sowohl der selbst abholende Kunde als auch der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Das HA-Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: Juni 2016) basiert auf dem Anforderungsprofil des Verbands der Chemischen Industrie e. V. (VCI).

Obwohl die Verpflichtungen der Selbstabholer zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch diese sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen nicht berührt werden, sind dennoch bestimmte gesetzliche Anforderungen, die für die Hüttenes-Albertus GmbH von besonderer Bedeutung sind, aufgeführt.

Ziele dieses Anforderungsprofils sind neben der Qualitätssicherung die Optimierung der Transportsicherheit - insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter - sowie die Schaffung einer vertraglichen Basis für die Annahme und Erfüllung der Beförderungsaufträge des Auftraggebers durch die Auftragnehmer.



1 Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

- 1.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Zusatzanforderungen für das zu ladende Gut entsprechen;
- 1.2 Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre), entsprechen;
- 1.3 Fahrzeuge mit sicherheitserhöhenden Entwicklungen, wie z. B. ABS, ASR, Retarder und Geschwindigkeitsbegrenzer sind bei der Auswahl zu bevorzugen;
- 1.4 Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR/RID) befördern, müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen Diebstahl ausgestattet sein. Dies kann im besten Fall ein elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperre sein.
- 1.5 Fahrzeuge müssen mit einem Telekommunikationssystem (z.B. Mobiltelefon) ausgestattet sein.
- 1.6 Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.
- 1.7 Die in den Anlagen (sofern zutreffend) aufgeführten besonderen Zusatzanforderungen sind zu beachten.
- 1.8 Der vereinbarte Temperaturbereich bei der Beförderung ist einzuhalten.

HA-spezifische Zusatzanforderungen:

- 1.9 Da bei Gefahrgütern gemäß 7.5.1.1 ADR der Verloader dafür verantwortlich ist, sich davon zu überzeugen, dass das zur Beladung bereitgestellte Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht und gemäß 7.5.1.2 ADR die Beladung verweigern muss, wenn das nicht der Fall sein sollte, weisen wir darauf hin, dass der Verloader Fahrzeuge nicht mit Gefahrgut belädt, wenn sie gemäß 5.4.3.1 (f) ADR die Ausrüstungsgegenstände nicht oder teilweise nicht mitführen, die in den schriftlichen Weisungen (Unfallmerkleblätter) zur Durchführung der allgemeinen und ggf. der zusätzlichen und / oder besonderen Maßnahmen aufgeführt sind. Wenn Fahrzeuge zur Übernahme von Gefahrgut folgende Ausrüstungsgegenstände, die nicht für alle Gefahrgüter des Verladers immer vollständig benötigt werden, vollständig mitführen, entspricht die Fahrzeugausrüstung grundsätzlich o. a. Anforderung:
 - 1.9.1 einen Unterlegkeil je Fahrzeug (die Größe muss der Fahrzeugmasse und dem Raddurchmesser entsprechen),
 - 1.9.2 zwei selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten),
 - 1.9.3 eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung (z.B. gemäß Norm EN 471) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung,



- 1.9.4 eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung,
- 1.9.5 bei Gütern der Klassen 2.1 und 3 in gedeckten Fahrzeugen (Kofferaufbauten, Sprinter, PKW etc.) muss gemäß ADR, Sondervorschrift S2, eine explosionsgeschützte Handlampe je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden.
- 1.9.6 Atemschutz zur Flucht (in Verbindung mit Kombinationsfilter Typ A1B2E1K1-P2 gemäß EN 141 oder vergleichbar),
- 1.9.7 Handschuhe aus Kunststoff,
- 1.9.8 Schutzbrille (mit Gesichtsschutz),
- 1.9.9 Augenspülflasche mit reinem Wasser oder geeigneter Augenspülflüssigkeit,
- 1.9.10 Auffangbehälter aus Kunststoff,
- 1.9.11 Schaufel / Spaten,
- 1.9.12 12 Kg Feuerlöschmittel (z.B. zwei Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C mit einem Mindestfassungsvermögen von jeweils 6 kg oder 1x 9 Kg/1x 3Kg.
- 1.9.13 Verbandkasten.

Falls für bestimmte Gefahrgüter oben nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände zusätzlich konkret erforderlich sein sollten, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber entweder allgemein oder auftragspezifisch (bei Auftragserteilung) darauf hingewiesen.

2 An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Der Selbstabholer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen; bei Gefahrgut mit entsprechender ADR-Schulungsbescheinigung und periodischen Unterweisungen; im Bereich der Ladungssicherung Schulungsbescheinigungen über die Teilnahme und Fortbildungen nach den anerkannten Regeln der Technik (VDI 2.700ff mit Ausbildungsnachweis VDI 2.700a oder EN 12195-1).
- 2.2 Der Selbstabholer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) einzuhalten. Die in § 7 dieses Gesetzes angesprochenen Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vor der Beladung dem Verloader vorzulegen.
- 2.3 Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass dieses die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonal, Fahrtunterbrechungen und Lenkzeiten) einhalten kann.
- 2.4 Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z. B. für den Umgang mit
 - 2.4.1 den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
 - 2.4.2 den Ladungssicherungseinrichtungen,
 - 2.4.3 den Ladehilfsmitteln und
 - 2.4.4 der persönlichen Schutzausrüstung.
 - 2.4.5 den Feuerlöschmitteln



- 2.5 Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.
- 2.6 Werkspezifische Weisungen der Versender und Empfänger sind zu befolgen.
- 2.7 Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.
- 2.8 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Bestehende Rauch- und Telefonierverbote im jeweiligen Werk sind zu beachten
- 2.9 Gesetzlich vorgeschriebene Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 2.10 Bei Gefahrguttransporten besteht ein absolutes Personenmitnahmeverbot. Ausnahme hiervon sind Personen die nachweislich zur Fahrzeugbesatzung gehören. Die ADR-Schutzausrüstung ist dann, gemäß den schriftlichen Weisungen, zu erhöhen.
- 2.11 Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.
- 2.12 Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern (Feststellbremse und ggf. Benutzung von Unterlegkeilen).

HA-spezifische Zusatzanforderungen:

- 2.13 Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten oder sich offiziell bei einer verantwortlichen Person des Auftraggebers abmelden.
- 2.14 In den Betriebsstätten des Verladers besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeuges anzulegen:
 - 2.14.1 Körperbedeckende Kleidung,
 - 2.14.2 Sicherheitsschuhe (gem. EN 345)
- 2.15 In entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten des Verladers besteht für das Fahrpersonal des Auftragnehmers darüber hinaus die Verpflichtung, bei Be- und Entlade-tätigkeiten folgende zusätzliche Schutzausrüstung anzulegen:
 - 2.15.1 Schutzkleidung (entsprechend des Ladegutes),
 - 2.15.2 chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes),
 - 2.15.3 Schutzbrille,
 - 2.15.4 Gesichtsschutz (bei Flüssigkeiten).
- 2.16 Die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung gemäß 2.13, ggf. 2.14 und - bei Gefahrgut - gemäß 2.10, wird bei Betreten des Werksgeländes kontrolliert. Fahrzeuge, in denen die erforderliche Mindestschutzausrüstung bzw. die gemäß Unfallmerkblatt geforderte Ausrüstung nicht mitgeführt wird, können am Werkstor abgewiesen werden.

Fahrern, die auf dem Werksgelände des Auftraggebers die vorgenannte persönliche Schutzausrüstung nicht tragen und / oder der Anlegeaufforderung des Betriebs- oder Werkschutzpersonals nicht unverzüglich Folge leisten, droht die Verweisung vom Werksgelände.
- 2.17 Bei einer drohenden Gefahr im Laufe des Transports (z. B. durch Produktaustritt oder -reaktion) sind vom Fahrer - unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes - sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt, Tiere sowie die Ladung abzuwehren oder Schäden zu verhüten.



2.18 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass die Führer der zur Beladung bereitgestellten Fahrzeuge mindestens eine Sprache der beim jeweiligen Transport berührten ADR-Mitgliedstaaten verstehen und lesen können. Ausnahmen hiervon, die grundsätzlich der Zustimmung des Versenders bedürfen, sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Fahrzeugstellung mitzuteilen.

Ferner muss der Fahrzeugführer oder der Selbstabholer zuverlässig darüber Auskunft geben können, welche Transitstaaten bei der Beförderung berührt werden.

2.19 Die auf den Werksgeländen des Auftraggebers / Versenders und Empfängers ausgehängten und / oder in den Fahrzeugpassierscheinen angegebenen werkspezifischen Verhaltensregeln (wie z. B. Tragen von pers. Schutzausrüstung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Fotografier- und Mobilfunkverbot, etc.) sind zu beachten.

2.20 Führer von Fahrzeugen mit denen Gefahrgüter nach Kapitel 1.1.3.6 „unter 1.000 Gefahrgutpunkte“ befördert werden, müssen grundsätzlich mindestens die gemäß Kapitel 1.3 vorgeschriebene Unterweisung haben, wobei in dem Teil der Unterweisung gemäß Unterabschnitt 1.3.2.3 ADR insbesondere das Transportieren von gefährlichen Gütern, die Ladungssicherung und die auf die Ladung einwirkenden fahrdynamischen Kräfte thematisiert sein sollten.

Ferner muss bei diesen Fahrzeugen ein mind. 1 x 2 kg ABC Feuerlöscher und je Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Warnweste / Warnkleidung, sowie eine Handlampe mitgeführt werden. Bei Gütern der Klassen 2.1 und 6.3 in gedeckten Fahrzeugen (Kofferaufbauten, Sprinter, Pkw etc.) muss gemäß ADR, Sondervorschrift S2, eine explosionsgeschützte Handlampe je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden.

2.21 Der Spediteur / Selbstabholer hat die Abholung mind. 24 Std. vor der geplanten Abholung zu avisieren. Hierfür ist das Abholavis unter www.huettenes-albertus/downloads zu verwenden (siehe auch Anhang).

3 Transportsicherung

3.1 Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.

HA-spezifische Zusatzanforderungen:

3.2 Bei Anmeldung zur Beladung ist vom Fahrzeugführer vorzulegen:

3.2.1 Eine Legitimation zur Abholung, anhand welcher der Auftraggeber die zu übernehmende Ladung und das Fahrzeug identifizieren kann. Diese Legitimation sollte ein offizieller, schriftlicher Ladeauftrag (mit Name des Beförderers, Auftrags-Identnummer und Warenempfänger) des Auftragnehmers sein. Ersatzweise wird vom Auftraggeber auch eine verbale Angabe dieser Informationen durch den Fahrer oder eine vom Fahrer selbst angefertigte formlose Aufzeichnung mit diesen Informationen akzeptiert.

3.2.2 Gültiger amtlicher Ausweis mit Foto (z. B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungskarte, etc.), anhand dessen der Auftraggeber die Person des Fahrzeugführers identifizieren kann. Wenn der vorgelegte amtliche Ausweis nicht der Führerschein ist, muss dieser vorgelegt werden, wenn dies bei der Einfahrtkontrolle verlangt wird. In der Regel ist in



Werken des Auftraggebers ohne Vorlage dieser Identifikation keine Beladung möglich.
Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich (z. B. für regelmäßig wiederkehrende Abholungen und / oder Fahrer).

- 3.3 Wenn vom Versender gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential (siehe Liste in Abschnitt 1.10.5 ADR) zur Ladung angemeldet werden, hat der Selbstabholer / Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in seinem Unternehmen ein Sicherheitsplan gem. Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR vorhanden ist. Andernfalls ist der Versender entsprechend zu informieren.
- 3.4 Der Selbstabholer / Auftragnehmer garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen. Er garantiert darüber hinaus, dass ggf. eingesetzte Subunternehmer, seine Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiter von ggf. eingesetzten Subunternehmern, sowie sonstige durch ihn beauftragten Dritte, sowie Kunden und Lieferanten gemäß geltendem europäischem Recht überprüft wurden und nicht mit terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Körperschaften gemäß den europäischen Anti-Terror-Verordnungen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 im weitesten Sinne in Verbindung stehen. Der Auftragnehmer stellt HA / Chemex von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

4 Sicherer und umweltschonender Transport

- 4.1 Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 4.2 Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote / Trennvorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten (s. Anlage 2, A.2.8).
- 4.3 Das höchstzulässige Gesamtgewicht und die höchstzulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
- 4.4 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d. h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).
- 4.5 Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bedingungen des Kapitels 8.4 ADR in Verbindung mit Anlage 2, 2.2 GGVSEB sind einzuhalten.
- 4.6 Umladung von Komplett- und Teilladungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ist während der Transportdurchführung eine Umladung erforderlich, sind an die Fahrzeugbeschaffenheit, Fahrer etc. dieselben Anforderungen zu stellen wie bei einer Beladung in den Werken des Auftraggebers.
- 4.7 Der Fahrer darf nur nach Anweisung eines Beauftragten des Empfängers entladen bzw. sich zur Entladung auf dem Gelände des Empfängers bereitstellen.
- 4.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sowohl die vom Versender / Verlader, als auch ggf. die vom Auftragnehmer / Fahrzeugführer selbst angebrachte Ladungssicherung während des gesamten Verlaufes der Beförderung in angemessenen Abständen (insbesondere bei



Ruhepausen) oder bei außergewöhnlich Transportbeanspruchungen (wie z. B. starkes Abbremsen, abrupte Ausweichmanöver, etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (wie z. B. bei Umladung und Teilentladung / Zuladung oder bei verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung).

5 Verwiegung

Der Auftragnehmer / Selbstabholer erklärt sich mit Tara-, Brutto- und Kontrollverwiegungen einverstanden, wobei

- 5.1 Tanken von Kraftstoff oder jede andere Veränderung des Fahrzeuggewichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung (bei Empfängern zwischen Brutto- und Taraverwiegung) nicht zulässig sind;
- 5.2 bei festgestellter Überladung das Fahrzeug zur Ladestelle zur Teilentleerung zurückzufahren ist und danach eine neue Bruttoverwiegung durchgeführt werden muss;

6 Unfälle / Schäden / Verluste

- 6.1 Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus sind unverzüglich an die im Unfallmerkblatt aufgeführte bzw. bei Nicht-Gefahrgut an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu melden:
 - a) Name und Firma des Meldenden;
 - b) Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Beförderer, Spediteur;
 - c) Ort, Zeit und Hergang des Unfalles / Schadenfalles;
 - d) Anzahl Verletzte / Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei / Feuerwehr vor Ort;
 - e) Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Beförderer, Spediteur);
 - f) vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen;
 - g) Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax);
 - h) ggf. eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax).



Anlage 1

Flüssige und trockene unverpackte Güter in Tanks, Tank- / Silofahrzeugen und Containern

Die Forderungen an den Auftragnehmer / Selbstabholer lauten:

A.1.1 Technische Komponenten

- A.1.1.1 Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen wurden.
- A.1.1.2 Einsatz von geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.
- A.1.1.3 Schlauchmaterial, dass für festgelegte Produkte / Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- A.1.1.4 Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anderslautende Zusatzanforderungen bestehen.
- A.1.1.5 Mitführen und Vorlage der erforderlichen Behälterzulassungen und -prüfbescheinigungen in Bezug auf das zu befördernde Produkt.
- A.1.1.6 Bei der Beladung mit flüssigen Stoffen in einer Menge < 80 % des Fassungsraumes des Tanks sind bei Mehrkammer-Tanks bzw. Tanks mit Schwallwänden, die Anzahl der Tankkammern bzw. Schwallwände anzugeben.
- A.1.1.7 Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und den dazugehörigen Ausläufen.
- A.1.1.8 Angabe des Tank- / Kammervolumens an den Domdeckeln und Befüllstutzen müssen deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.
- A.1.1.9 Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder und Plomben an Ausläufen und Domdeckeln.
- A.1.1.10 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen und nach dem Befüllvorgang alle Befüll-einrichtungen ordnungsgemäß zu schließen.
- A.1.1.11 Ausrüstung mit einem eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungszapfen.



HA-spezifische Zusatzanforderungen:

- A.1.1.12 Übergabe des Reinigungsnachweises gemäß A.1.3 bzw. Anhang oder - falls keine Reinigung erforderlich ist - der Vorproduktbescheinigung gemäß s. A.1.4 an den Auftraggeber vor der Beladung.
- A.1.1.13 Gereinigte Behälter und Förderleitungen müssen von jeglichen Rückständen aus Vortransporten frei sein.
- A.1.1.14 Verschulden eines vom Auftragnehmer beauftragten Reinigungsunternehmens hat der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- A.1.1.15 Der Auftraggeber / Verloader behält sich aus sicherheits- und produktspezifischen Gründen das Recht vor, Tanks, Schlauchmaterial sowie Entleerungseinrichtungen auf Sauberkeit zu prüfen und - im Fall von Beanstandungen - die Beladung des Behälters abzulehnen.
- A.1.1.16 Falls das Öffnen / Verschließen der Domdeckel mittels Werkzeug (z. B. Hammer) vorgenommen werden muss, dürfen diese keine Funken schlagen.
- A.1.1.17 Das Ladepersonal des Auftraggebers muss über das Fassungsvermögen des Tanks bzw. der Tankkammern sowie über die höchstzulässige Zuladung zuverlässig unterrichtet werden.
- A.1.1.18 Falls erforderlich sind bei Teilladungen zwischen den einzelnen Entleerungen Schlauchmaterial und Pumpen zu reinigen.
- A.1.1.19 Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.
- A.1.1.20 Vom Auftraggeber werden flüssige (nicht viskose) Stoffe, die nicht als Gefahrgut eingestuft sind, in Bezug auf den Tankmindestfüllungsgrad aus Sicherheitsgründen (Schwallwirkung) analog den Gefahrgutvorschriften behandelt. Der Auftragnehmer hat deshalb dafür zu sorgen, dass zur Befüllung bereitgestellte Tanks durch die zu transportierenden Stoffe entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % des Tank Fassungsraumes gefüllt werden. Diese Vorgabe gilt jedoch nicht, wenn die Tanks durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Versenders.

A.1.2 Reinigungsanlagen

- A.1.2.1 Der Auftragnehmer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.
- A.1.2.2 Als geeignet gelten solche Reinigungsanlagen, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung / Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.
- A.1.2.3 Es wird vorausgesetzt, dass sich die Reinigungsanlagen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und ggf. Auditierungen zuzulassen.
- A.1.2.4 Die Reinigung eines Tanks richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Ladegut und - soweit bekannt - nach dem vorgesehenen Ladegut bzw. nach den Absprachen mit dem Reinigungsbetrieb.



- A.1.2.5 Der Verlager (Auftraggeber) stellt bei Bedarf dem Auftragnehmer die Produktinformation (z. B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung sicherzustellen. Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- A.1.2.6 Angestrebt ist die restlose Entleerung der Tanks. Werden jedoch Produktreste vorgefunden, sind die Tanks erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber einer Reinigung und die Produktreste der Entsorgung zuzuführen.

HA-spezifische Zusatzanforderungen:

- A.1.2.7 Bei Tank- / Silofahrzeugen und Tank- / Silocontainern, die langfristig für den Transport eines einzelnen Produktes eingesetzt sind (dedicated / Einwegverkehr), sind hinsichtlich Reinigung und Entsorgung die Anweisungen des Auftraggebers zu beachten.
- A.1.2.8 In Ergänzung zu A.1.2.1 hat der Auftragnehmer Tankreinigungen bei Tankreinigungsanlagen durchführen zulassen, die nach CEFIC SQAS Tank Cleaning bewertet sind. Von diesem Grundprinzip darf in Ausnahmefällen nur dann abgewichen werden, wenn die Anforderung in bestimmten Fällen wirtschaftlich unzumutbar ist, was dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise zu belegen ist.
- A.1.2.9 Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Berichte der SQAS Tank Cleaning Assessments der von ihm genutzten Reinigungsanlagen innerhalb ihrer Geltungsdauer mindestens einmal eingesehen und erforderlichenfalls die Reinigungsanlagen zu Verbesserungsmaßnahmen aufgefordert werden.

A.1.3 Reinigungsnachweis

- A.1.3.1 Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist. Es wird empfohlen, hierfür das „European Cleaning Document“ (Muster s. Anhang) zu verwenden.
- A.1.3.2 Der Reinigungsnachweis sollte folgende Mindeststandards beinhalten:
 - 1. Format des Dokumentes: DIN A4
 - 2. Fortlaufende, Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierungen und Fälschungen gesichert.
 - 3. Das Dokument muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - 3.1 Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und - sofern vorhanden - der nationalen Verbandsmitgliedschaft und einem Hinweis auf EFTCO.
 - 3.2 Identifikation des Kunden (Vertragspartner).
 - 3.3 Identifikation des Fahrzeuges / Tanks.
 - 3.4 Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeuges.
 - 3.5 Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in dem der festgelegte Code des Reinigungsablaufes /Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile) verwendet wird.

Diese Nomenklatur ist in sechs Sprachen verfügbar und wurde von sämtlichen nationalen Verbänden der Reinigungsanlagenbetreiber akzeptiert. Der EFTCO-Cleaning-Code kann im Internet als PDF-Datei unter www.eftco.org herunter geladen werden. Diese Nomenklatur kann gegebenenfalls durch zusätzliche Codes und Sprachen erweitert werden.



3.6 Für jede gereinigte Kammer die Angabe des zuletzt geladenen Produktes mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer.

4. Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers).

A.1.4 Vorproduktbescheinigung

A.1.4.1 Alle Logistikdienstleister, deren Tanks / Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, haben sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung (s. Anhang) erstellt und vorgelegt wird.

A.1.4.2 Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Logistikdienstleisters;
2. Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer;
3. Produkt
 - chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen;
4. letzte Auftragsnummer des Auftraggebers, Ladedatum;
5. Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift.

Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.

A.1.4.3 Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremtteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

A.1.5 Prüfung vor Beladung

Der Auftragnehmer hat dem Versender / Auftraggeber die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtungen vor Beladung zu ermöglichen.

A.1.6 Ablehnung von Fahrzeugen

Silo- und Tankfahrzeuge, Aufsetztanks sowie Silo- und Tankcontainer, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind grundsätzlich nicht für die Übernahme von Produkten des Auftraggebers zugelassen.

A.1.7 Sicherung bei der Beförderung

Mit Gefahrgut beladene Tank- / Silofahrzeuge und Tank- / Silocontainer

1. sind bei Aufhalten entweder vom Fahrer zu überwachen oder auf umzäuntem oder bewachtem Gelände abzustellen;
2. dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebieten abgestellt werden;



3. dürfen über das Wochenende und an Feiertagen nur auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers oder auf gesicherten Plätzen abgestellt werden;
4. die über das Wochenende und an Feiertagen abgestellt werden, sind mit ihrem Standort der Leitstelle / Fahrzeugdisposition des Auftragnehmers oder den örtlichen Behörden zu melden.



Anlage 2

Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Der Auftragnehmer / Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

- A.2.1 nur Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer, Ladefläche eingesetzt werden;
- A.2.2 nur Fahrzeuge / Container mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung, wie z.B.
 - 1. Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
 - 2. Zurrmittel (wie genormte Gurte, Ketten, Seile, Netze) und
 - 3. Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen bzw. Haltepunkten, eingesetzt werden;
- A.2.3 Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind;
- A.2.4 die Versandstücke vor Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bei losen Versandstücken bezogen auf die Anzahl der Umverpackungen) geprüft werden;
- A.2.5 das Fahrpersonal auf Wunsch des Auftraggebers bei den Ladungssicherungsmaßnahmen unterstützend mitwirkt;
- A.2.6 die Ladung bis zur Entladestelle durchgehend zuverlässig gesichert ist und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere bei Teilentladung, Umladung, verkehrs- und witterungsbedingten Störungen;
- A.2.7 vom Auftraggeber als temperaturempfindlich deklarierte Güter durchgehend frostsicher befördert werden;

HA-spezifische Zusatzanforderungen:

- A.2.8 in den Beförderungsaufträgen des Auftraggebers vorgegebene spezifische Zusammenlade- und / oder Trenngebote strikt eingehalten werden;
- A.2.9 Fahrzeuge, die eindeutig als solche des Lebens- und Futtermitteltransportes erkennbar sind oder aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass Lebens- und Futtermittel befördert werden, nicht zur Beladung gestellt werden;
- A.2.10 zur Beladung bereitgestellte Fahrzeuge keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel angeladen haben und im Verlauf der Beförderung zu Produkten des Auftraggebers, die als Gefahrstoff oder Gefahrgut eingestuft sind, keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel auf der gleichen Ladefläche zugeladen werden;
- A.2.11 die Belastbarkeit der Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht;



- A.2.12 die Fahrzeuge Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung mitführen, wie z. B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC) pro Palettenreihe mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195-2 in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können (Abweichungen von diesem Grundsatz, zum Beispiel aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leerräume, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers);
- A.2.13 Fahrzeuge, die nach dem 01.10.93 zugelassen wurden, hinsichtlich der versenkten Zurr- / Haltepunkte auf der Ladefläche und - soweit möglich - an den Bordwänden die Norm DIN 75410 (Teil 1) erfüllen und Fahrzeuge, die vor diesem Datum zugelassen wurden, entsprechend nachgerüstet werden;
- A.2.14 bei Standard-Planenfahrzeugen (*Gardinenfahrzeuge*) die Einsteckbretter unbeschädigt und vollständig vorhanden sind (mindestens bis zur Oberkante der Ladung);
- A.2.15 Ladungseinheiten (wie gewickelte oder umschrumpte Paletten) dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht verändert werden;
- A.2.16 im Beförderungsauftrag als temperaturempfindlich deklarierte Güter - gemäß vorher getroffener Vereinbarung - durchgehend temperaturkontrolliert befördert werden; und
- A.2.17 die Ladungssicherungseinrichtungen von Gardinenfahrzeugen (Tautlinern/Curtainsidern) mindestens den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen.
- A.2.18 Kofferaufbauten:
Damit die vom Auftraggeber durchzuführende Ladungssicherung in Fahrzeugen mit Kofferaufbau gemäß den national und international geltenden Gesetzen und Richtlinien ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, müssen Kofferaufbauten mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z. B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretrierbarer Teleskopstangen) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sein. Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten nach EN 12 640 und Gurten vorhanden ist, kann die Ladung vom Auftraggeber ersatzweise auch diagonal gezurt werden. Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind (ausgenommen für extrem leichte Güter mit einer Rückhaltekraft < 50 daN), wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

Beispiel:





A.2.19 Teilladungen im Stückgutverkehr:

Werden vom Auftragnehmer / Selbstabholer angeladene Fahrzeuge zur Beladung bereitgestellt, deren Vorladung vom Auftraggeber prinzipiell akzeptiert wurde, so ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Vorladung nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien ordnungsgemäß gesichert ist. Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und/oder Umladungen von Vorladungen wird vom Auftraggeber aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt. Erforderlichenfalls ist die ausreichende Ladungssicherung/Lastverteilung der Vorladung durch den Fahrer vor Ort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann das Fahrzeug vom Auftraggeber abgelehnt werden.

A.2.20 Aufgrund von Problemen bei Lastverteilung und Schwerpunktpositionierung der Ladung sowie möglicher Stützkraftüberschreitung der Anhängerkupplung, werden Einachsanhänger und Anhänger mit Tandemachse mit einem Achsabstand < 1 m vom Auftraggeber grundsätzlich nicht mit Gefahrgut beladen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

A.2.21 Sollten sich auf der Ladefläche Leerpaletten befinden, die die ordnungsgemäße Aufnahme der angemeldeten Ladung verhindern, sind die Leerpaletten vom Auftraggeber entweder vor Ort zu entladen oder das Fahrzeug wird abgewiesen.

Dies gilt analog bei der Gestellung von Gardinenfahrzeugen gem. Anlage 4.

A.2.22 Der Frachtraum von Fahrzeugen, die für den Transport von Produkten des Auftraggebers eingesetzt werden, muss sauber (d. h. absolut frei von Resten und Gerüchen vorheriger Ladungen) und trocken sein.



Anlage 3

Benutzung von Fährschiffen

Der Auftragnehmer / Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

- A.3.1 bei Gefahrguttransporten kombinierte Fracht- und Passagierfähren nur dann benutzt werden, wenn die Zulassung für das spezielle Gefahrgut vorliegt;
- A.3.2 Containerchassis und sonstige Straßenfahrzeuge mit Einrichtungen versehen sind (ausreichend geeignete Laschpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges, etc.), die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.



HA-spezifische Zusatzanforderungen:

Anlage 4

Mindestanforderungen an Gardinenfahrzeuge (Curtainsider / Tautliner)

A.4.1 Reiner Landverkehr (inkl. kombinierter Verkehr Strasse/Schiene)

A.4.1.1 Standard-Gardinenfahrzeuge (ohne Zertifikat), die die Anforderungen gemäß A.4.1.2 (optimierte Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat gem. EN 12642-XL) nicht erfüllen

Da der Aufbau von Standard-Gardinenfahrzeugen, für die kein Zertifikat bzw. keine Bescheinigung gemäß A.4.1.2 vorgelegt werden kann, keine bestätigte ausreichende Festigkeit hat, um die Ladungssicherung alleine durch Formschluss zu gewährleisten, werden solche Fahrzeuge vom Auftraggeber nur akzeptiert und beladen, wenn vom Auftragnehmer die Hinweise unter A.4.1.1.1 und die Bedingungen unter A.4.1.1.2 beachtet werden.

A.4.1.1.1 Fahrzeuganforderungen für ausschließlich formschlüssige Verladung:

A.4.1.1.1.1 Gardinenfahrzeuge, die durch eine Bordwand oder einen bordwandähnlichen Aufbau nachgerüstet worden sind, fallen nicht mehr unter die Anforderungen der Anlage 4, wenn durch den Fahrzeughersteller schriftlich bestätigt ist, dass das Gardinenfahrzeug nach dem Umbau hinsichtlich seiner Festigkeit einem Standard-Bordwandfahrzeug entspricht. In solchen Fällen gelten die Festigkeitsanforderungen und Bedingungen für Standard-Bordwandfahrzeuge gemäß Anlage 2.

A.4.1.1.1.2 Bei Gardinenfahrzeugen mit bestätigter Bordwandfestigkeit von $0,24 \times P$ und bestätigter Stirnwandfestigkeit von $0,3 \times P$, jedoch ohne Bestätigung des Fahrzeugherstellers gemäß A.4.1.1.1.1, hat der Auftragnehmer für eine ausschließlich formschlüssige Verladung dafür zu sorgen, dass die Bruttomasse der vom Auftraggeber angemeldeten Ladung 60 % der höchstzulässigen Nutzlast des zur Beladung bereitgestellten Fahrzeuges nicht überschreitet. Werden vorstehende Voraussetzungen nicht eingehalten, muss die Ladung entweder durch Niederzurren kraftschlüssig gesichert werden und es gelten die Bedingungen gemäß A.4.1.1.2, oder der Auftragnehmer hat im Einzelfall durch entsprechende Berechnung zu belegen, dass das von ihm bereitgestellte Gardinenfahrzeug zur Aufnahme der während der Beförderung entstehenden Massenkräfte (s. VDI Richtlinie 2700) geeignet ist.

Achtung: Im multimodalen Land-/Seeverkehr (s. A.4.2) muss die Ladung grundsätzlich immer durch Niederzurren kraftschlüssig gesichert werden.

A.4.1.1.2 Bedingungen für kraftschlüssige Verladeweise durch Niederzurren:

A.4.1.1.2.1 Der Auftraggeber hat der Erbringung des für ihn erheblich höheren Sicherungsaufwandes ausdrücklich zugestimmt (im Einzelfall oder für bestimmte, immer wiederkehrende Ladungen ggf. auch generell). Da dies von den einzelnen Standorten des Auftraggebers uneinheitlich gehandhabt werden kann, hat dies der Auftragnehmer ggf. standortspezifisch zu erfragen und abzustimmen.



A.4.1.1.2.2 Pro laufender Meter Ladelänge muss mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195-2 (LC \geq 2500 daN/STF min. 350 daN) in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladung kraftschlüssig durch Niederzurren oder formschlüssig durch Direktzurren fixiert werden kann sowie eine ausreichende Anzahl geeigneter Zurrpunkte (gemäß EN 12640 = z. B. mindestens 12 Paar Zurrpunkte für einen 13,6 m Sattelaufleger bzw. mindestens 1 Paar Zurrpunkte pro Palettenreihe, die idealerweise in ihrer Position variierbar sein sollten) auf der Ladefläche vorhanden sein.

In vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber können alternativ zu Gurten auch andere Ladungssicherungsmittel (zum Beispiel niederzurrebare Planen oder Netze) eingesetzt werden.

A.4.1.1.2.3 Die Ladeeinheiten sind für das Niederzurren geeignet (was ggf. beim Auftraggeber zu erfragen ist bzw. von diesem bestätigt sein muss).

A.4.1.1.2.4 Der Gleitreibbeiwert zwischen Fahrzeugboden und Ladung beträgt mindestens 0,3 μ (wie z.B. bei Holz auf Holz). Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, ist die Reibung zu erhöhen (z. B. durch Antirutschmatten).

A.4.1.2 **Optimierte Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. EN 12642-XL**

Für das zur Beladung bereitgestellte Fahrzeug ist dem Verladepersonal (auf Verlangen) entweder ein Zertifikat einer unabhängigen sicherheitstechnischen Prüfinstitution (wie TÜV, Dekra, etc.) oder eine Bescheinigung des Fahrzeugherstellers vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Aufbau bezüglich seiner Festigkeit und Vollständigkeit der EN 12642-XL entspricht und jährlich von einer Prüfinstitution oder dem Hersteller des Fahrzeugaufbaus nachweislich überprüft wurde und über folgende min. Festigkeitsmerkmale verfügt:

A.4.1.2.1 Stirnwandfestigkeit 0,5 x P *)

A.4.1.2.2 Rückwandfestigkeit 0,3 x P

A.4.1.2.3 Seitenwandfestigkeit 0,4 x P, realisiert zum Beispiel durch mindestens vier Reihen Alu-Einsteckelemente (in Profilform) oder Holzeinsteckelemente (Fichte gehobelt, 96mm Höhe, 25mm Stärke) die (angebracht zwischen arretierbaren Rungen) im unteren Bereich bordwandähnlich aufeinandersteckbar und mit der Ladefläche formschlüssig verbindbar sein müssen (z. B. durch Metallaufkantungen, die auf der Ladefläche außerhalb der Einsteckelemente angebracht sind (s. Abbildung rechts).



A.4.1.2.4 Bei den unter A.4.1.2.1. bis A.4.1.2.3 genannten Festigkeitswerten kann ein Gleitreibbeiwert zwischen Fahrzeugboden und Ladung von mindestens 0,3 μ (wie z. B. bei Holz auf Holz) berücksichtigt werden. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, ist die Reibung zu erhöhen (z. B. durch Antirutschmatten).

A.4.1.2.5 Bei Erfüllung der Anforderungen unter A.4.1.2.1 bis A.4.1.2.4 kann einlagige, in sich stabile und kippsichere Ladung auf dem Fahrzeug formschlüssig ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Niederzurren) verladen werden. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder der Verladestelle des Auftraggebers gilt dies für



bestimmte leichte Versandstücke/Ladeeinheiten ggf. auch für doppelgige Verladeweise.

- A.4.1.2.6 Für Fälle, in denen aus bestimmten Gründen nicht formschlüssig verladen werden kann, gelten die Bedingungen für Standard-Gardinenfahrzeuge gem. A.4.1.1.2.

A.4.2 Multimodaler Land-/Seetransport (Ro/Ro-Transport)

- A.4.2.1 Die Anforderungen gemäß A.4.1 gelten analog.

- A.4.2.2 Da im Fährverkehr erheblich höhere Kräfte auf die Ladung einwirken als im Straßen- und kombinierten Verkehr Straße/Schiene, dürfen optimierte Gardinenfahrzeuge gemäß A.4.1.2 - anders als im reinen Landverkehr - im Fährverkehr nicht ausschließlich formschlüssig ohne weitere Sicherungsmaßnahmen beladen werden. Deshalb gelten für alle Typen (auch optimierte) von Gardinenfahrzeugen grundsätzlich die Bedingungen gemäß A.4.1.1.2.

*) P = Gewichtskraft (in daN) bei zulässiger Nutzlast des zu prüfenden Fahrzeuges

EFTCO		European Cleaning Document		DVTI
www.eftco.org		D		
1				
2 Kunden-Referenznummer / Customer reference number*		3 Serien-Nummer / Serial number		
4 Kunden-Daten / Customer		5 Behälter-Daten / Identification numbers Fahrzeug / Vehicle Auflieger / Sile / Container / IBC / Tank, Container		
6 / Nature of product*		7 / Fleet Load*		
K	8 UNI HP*	9 Gereinigte Produkt Previous Load Wort / Name	10 Durchgeführte Arbeiten Cleaning Procedures EFTCO Code / Description*	
K	11 Zusätzliche Arbeiten / Additional Services			
12 Bemerkungen / Comments				
13 Name des Reinigers / Name cleaner*		13 Datum / Time In*		
		Ende der Reinigung / Time Out		
Die Reinigungsstation bestätigt die oben aufgeführten Leistungen. Der Tank ist sauber nach EFTCO Definition. The cleaning station and the driver confirm that the above services to clean the tank have been carried out (see EFTCO definition of 'clean').				
14 Tankreinigungsanlage / Cleaning Station Name / Name Unterschrift / Signature		15 / Driver* Name / Name Unterschrift / Signature		

(* Optional)



Vorproduktbescheinigung

Auftragnehmer: _____ Datum: _____ Beleg-Nr.: _____

Frachtführer: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Zugmaschine/Auflieger: _____

Container-Nr.: _____

Art des Fahrzeuges: Silo Auflieger/Anhänger Container

Kammer- Nummer	Letztes Ladegut	Gefahrgut- Klasse	Auftrags- Nummer	Ladedatum	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Tankmaterial:

V2A V4A Aluminium Gummiert Sonstiges: _____

Anzahl der Kammern total: _____

Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

**Wir bestätigen, dass oben genannter Behälter
leer und ungereinigt gestellt wird.**

Letzter Einsatz des oben angekreuzten
Fahrzeugtyps:

von: _____

nach: _____

am: _____

Name der Reinigungsfirma

Ort/Datum

Unterschrift